

XXIII. GP.-NR
4550 /J
06. Juni 2008

Anfrage

des Abgeordneten Kickl, Neubauer, Ing. Hofer
und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz
betreffend Mindestsicherung für „subsidiär Schutzberechtigte“

Der Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung regelt in seinem Artikel 4 Absatz 1, dass die entsprechenden Leistungen für alle Personen, die nicht in der Lage sind, die in Artikel 3 genannten Bedarfsbereiche zu decken, vorgesehen sind, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht gemäß Absatz 3 jedoch lediglich für alle Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, wobei in beispielhafter Aufzählung **u. a. auch Asylberechtigte** genannt werden. Keinesfalls dauerhaft aufenthaltsberechtigt sind hingegen Asylsuchende, wobei auf die diesbezüglichen Verpflichtungen des Bundes und der Länder aus der Grundversorgungsvereinbarung ausdrücklich verwiesen wird (Absatz 4).

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass Asylberechtigten ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eingeräumt werden soll, während Asylsuchende in der Regel auch in Zukunft auf Basis der Grundversorgungsvereinbarung sowie der daraufhin ergangenen Gesetze versorgt werden sollen.

Keine explizite Regelung besteht hingegen für Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Österreich. Bezüglich dieser Personengruppe können die Länder gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs Leistungen ohne Rechtsanspruch und/oder in eingeschränktem Ausmaß vorsehen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Sowohl das Bundesministeriums für Inneres, als auch das Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit regt in einer Stellungnahme die Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten Personen mit Asylberechtigten an.

Auch nach Auffassung des UNHCR wirft die unterschiedliche Behandlung von subsidiär Schutzberechtigten einerseits und Asylberechtigten andererseits verschiedene Fragen auf – sowohl völkerrechtlicher als auch europarechtlicher Natur:

So ist etwa der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten, der in einer Reihe von Menschenrechtsinstrumenten verankert ist, wie z. B. in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 2 der Konvention über die Rechte des Kindes.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (Allgemeine Stellungnahme Nr. 18: Nichtdiskriminierung, Absatz 13) brachte einen allgemeinen Grundsatz der menschenrechtlichen Regelungen zum Ausdruck, dem zufolge Unterschiede in der Behandlung nur dann zulässig sind, „wenn die Kriterien für diese Unterschiede vernünftig und objektiv sind und einem Zweck dienen, der im Sinne des Paktes gerechtfertigt ist“.

Dieser Standpunkt wird im Wesentlichen auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten, der festgestellt hat, dass bei der Ausübung eines in der Konvention verankerten Rechts „der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird, wenn die unterschiedliche Behandlung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung hat“ (siehe *Belgian Linguistic case*, Urteil vom 23. Juli 1968, Serie A, Nr. 6, Absatz 10). In *Abdulaziz, Cabales und Balkandali v. Vereinigtes Königreich*, befand der Gerichtshof, dass „eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend ist, wenn sie ‚keine objektive und vernünftige Rechtfertigung hat‘, d. h. wenn damit kein ‚legitimes Ziel‘ verfolgt wird oder wenn keine ‚verhältnismäßige Beziehung zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht‘“ (Urteil vom 28. Mai 1985, Series A, Nr. 94, Absatz 72).

Eine Ungleichbehandlung zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten verstößt aus Sicht von UNHCR außerdem gegen EU-Asylrecht. So sieht die im April 2004 verabschiedete so genannte „Statusrichtlinie“⁴, die bis 10. Oktober 2006 in innerstaatliches Recht umzusetzen war, in Artikel 28 die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte vor.

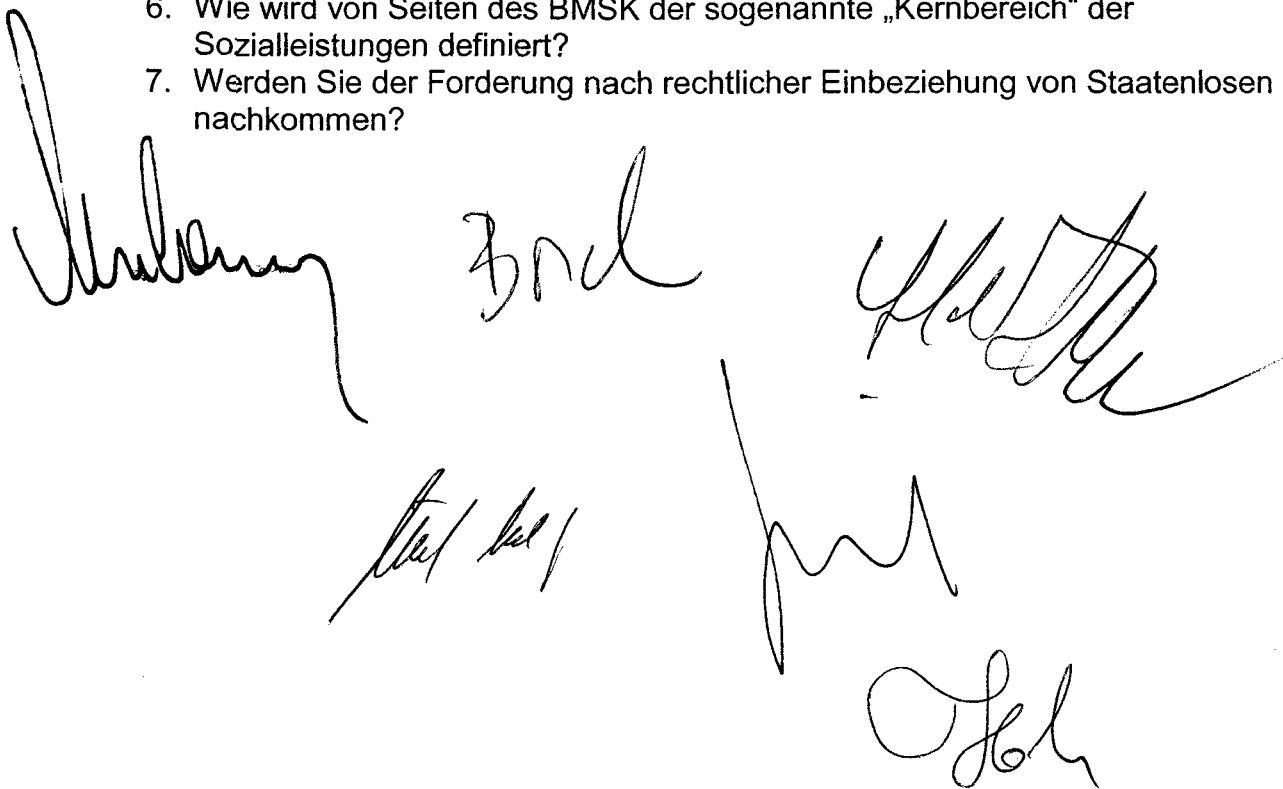
Gemäß Absatz 2 dieses Artikels haben die Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ zu beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Die Möglichkeit einer derartigen Einschränkung ist gemäß Erwägungsgrund Nr. 34 der Präambel dieser Richtlinie jedoch so zu verstehen, „dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eigenen Staatsangehörigen gewährt werden“. Erwägungsgrund Nr. 33 ergänzt, dass es insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle angezeigt ist, „Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren“.

In diesem Zusammenhang richten unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz folgende Anfrage:

Anfrage:

1. Erachten Sie die unterschiedliche Behandlung von subsidiär Schutzberechtigten als objektiv und vernünftig gerechtfertigt?
2. Werden Sie der Forderung nach rechtlicher Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nachkommen?
3. Mit welchem finanziellen Mehraufwand wäre zu rechnen, wenn diesen Stellungnahmen inhaltlich Folge geleistet würde (absolut und in Prozent zum Gesamtvolumen)?
4. Gibt es bezüglich der finanziellen Auswirkungen Studien?
5. Sind dazu Studien in Auftrag gegeben worden?
6. Wie wird von Seiten des BMSK der sogenannte „Kernbereich“ der Sozialleistungen definiert?
7. Werden Sie der Forderung nach rechtlicher Einbeziehung von Staatenlosen nachkommen?



Wien am
- 6. JUNI 2008